

**17716/AB**  
Bundesministerium vom 10.06.2024 zu 18302/J (XXVII. GP)  
[bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)  
Finanzen

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.278.238

Wien, 10. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18302/J vom 10. April 2024 der Abgeordneten Dr.<sup>in</sup> Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die interne und externe Revision bei Banken bzw. die Sanktionierung der Nichteinhaltung obliegt nicht dem Bundesministerium für Finanzen (BMF). Zu den Veranlassungen von Finanzmarktaufsicht (FMA) und Österreichische Nationalbank (OeNB) liegen im Hinblick auf die Unabhängigkeit beider Institutionen keine Informationen vor.

Zu 2.:

Mangels Vollzugskompetenz des BMF liegen keine Informationen vor.

### Zu 3.:

Auf Basis der Erkenntnisse der Arbeitsgruppe Bankenaufsicht wurde ein interner Gesetzesentwurf zur Umsetzung jener legistischen Empfehlungen erstellt, die rasch und ohne größeren Implementierungsaufwand realisiert werden können. Der Gesetzesentwurf wurde dem Koalitionspartner zur Abstimmung übermittelt, die Abstimmung mit diesem konnte bisher jedoch zu keinem positiven Abschluss gebracht werden. Dennoch wurden einige dieser Empfehlungen aus dem Endbericht der Arbeitsgruppe Bankenaufsicht inzwischen umgesetzt. Dies betrifft einerseits legistische Maßnahmen, die aufgrund von unionsrechtlichen Vorgaben vorzunehmen waren, sowie andererseits Maßnahmen, die von FMA und OeNB im nicht-legislativen Bereich umgesetzt wurden. Dieser Gesetzesentwurf hätte unter anderem auch – den entsprechenden Empfehlungen aus dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Bankenaufsicht folgend – Änderungen enthalten, die eine Stärkung der Unabhängigkeit der internen Revision von Kreditinstituten bezoagt hätten.

Zur Organisation der Revision im Österreichischen Raiffeisenverband und den Revisoren auf Bundesländerebene liegen dem BMF keine Information vor, die auf eine nicht ordnungsgemäße Durchführung der gesetzlichen Prüfungen schließen lassen.

### Zu 4.:

Die Commerzialbank, deren Insolvenz der Anlass für die Einrichtung der Arbeitsgruppe Bankenaufsicht war, ist seinerzeit nicht einvernehmlich aus dem Raiffeisensektor und damit auch aus der Zuständigkeit des Revisionsverbands ausgeschieden. Ein derartiger Sachverhalt ist sehr selten, es gab aber Wiederholungsfälle, nicht nur im Raiffeisensektor. Die von der FMA in die Arbeitsgruppe eingebrachten Erfahrungen ergaben speziell beim so genannten „Sektorwechsel“ Anhaltspunkte für Verbesserungsmöglichkeiten, die allerdings im Genossenschaftsrevisionsgesetz, das nicht in den Vollzugsbereich des BMF fällt, vorgesehen werden müssten.

Dem BMF liegen keine Information vor, die in Zweifel ziehen lassen, dass die Organisation der Revision in beiden genossenschaftlich organisierten Bankengruppen in Österreich gesetzeskonform und effizient ist.

Zu 5.:

Dem BMF liegen keine Informationen über die generelle Notwendigkeit eines Verbesserungsbedarfs der Revision und der Prüfungstätigkeit bei den Raiffeisenverbänden vor.

Zu 6.:

Das Genossenschaftsrevisionsgesetz fällt, wie bereits ausgeführt, nicht in den Vollzugsbereich des BMF.

Zu 7.:

Die Einschätzung von Auswirkungen eines etwaigen Revisionsproblems bei der Raiffeisen ist eine hypothetische Frage, sie betrifft nicht den Aufgabenbereich des BMF und ist somit kein Gegenstand der Verwaltung.

Zu 8.:

Die aktuellen Gesetzesinitiativen betreffen die Nachhaltigkeitsberichterstattung (NaBeG), die Umsetzung von MiCAR und DORA sowie Neuerungen im Sanktionenrecht und bei der Bekämpfung der Geldwäsche. Diese sollten im Hinblick auf die Nationalratswahl im Herbst 2024 noch in der aktuellen Legislaturperiode beschlossen werden.

Zu 9.:

Im Hinblick darauf, dass seit Veröffentlichung des Endberichts der Arbeitsgruppe Bankenaufsicht 4 Jahre vergangen sind, einige legistische Maßnahmen, die aufgrund von unionsrechtlichen Vorgaben vorzunehmen waren, umgesetzt wurden, sowie FMA und OeNB im nicht legislativen Bereich zahlreiche Weiterentwicklungen der Aufsicht, zum Teil auch in Übereinstimmung mit den Fortschritten im SSM, getroffen haben, ist die Liste der empfohlenen Maßnahmen nicht mehr aktuell.

Zu 10.:

Das BMF ist im Bericht des Rechnungshofs „Bankenaufsicht durch FMA und OeNB“ von 5 Empfehlungen betroffen.

Der Empfehlung 1, dem Rechnungshof künftig vollumfänglich Einsicht in alle Unterlagen, die für die von der FMA und der OeNB auszuübende – und vom RH zu überprüfende – Aufsicht über die in der unmittelbaren Zuständigkeit der FMA und der OeNB liegenden Kreditinstitute maßgeblich sind, zu gewähren, kann durch den nationalen Gesetzgeber nicht entsprochen werden, wenn bzw. da es um Dokumente der Europäischen Zentralbank im Single Supervisory Mechanism (ESM) geht. Dies wurde dem Rechnungshof bereits in der Abschlussbesprechung und in der Folge in der Stellungnahme zum Rohbericht mitgeteilt, blieb für die finale Berichtsfassung aber leider unreflektiert.

Weitere Empfehlungen betreffen Anregungen für gesetzliche Änderungen im Aufsichtsrecht, die mit FMA und OeNB hinsichtlich Zweckmäßigkeit zu diskutieren sind, womit die Umsetzung aktuell offen ist.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

